

zuziehen, der ihm hilft, sich in der Sache zurechtzufinden. Die Experten können erforderlichenfalls der Vernehmung beiwohnen.

Der vom Untersuchungsführer aufgestellte Plan trägt orientierenden Charakter. Man kann ihn während der Vernehmung entsprechend den vom Zeugen gemachten Aussagen umändern. Besonders häufig wird eine Abänderung der Formulierungen der Fragen, ihrer Anzahl und Reihenfolge usw. erforderlich. Angenommen, im Verlaufe der Vernehmung stellt sich heraus, daß der Zeuge zu solchen Fakten und Umständen Aussagen macht, deren Klärung im Plan nicht vorgesehen war, so ist der Untersuchungsführer natürlich genötigt, neue Fragen zu stellen. Manchmal kann sich auch ein Teil der Fragen erübrigen, weil der Zeuge alle im Plan vorgesehenen Umstände erschöpfend erläutert hat.

Der Zeitpunkt der Vorladung

In der Vorbereitung der Vernehmung spielt die Zeit, zu der der Zeuge vorgeladen werden soll, eine wichtige Rolle.

Normalerweise muß der Zeuge so schnell wie möglich nach dem Ereignis, über das er vernommen werden soll, vorgeladen werden, damit seine Erinnerungen noch frisch sind. Der Untersuchungsführer muß jedoch berücksichtigen, daß sich der Zeuge (besonders wenn es der Geschädigte ist) kurz nach den durchlebten Erschütterungen noch unter dem starken Eindruck dieser Erlebnisse befindet und infolgedessen unbewußt ein wesentliches Detail auslassen, sich in der Aufführung der Reihenfolge der Ereignisse irren und das Vorgefallene unter dem Einfluß der Furcht übertreiben oder auf andere Weise entstellen kann.¹⁰⁾ In einzelnen Fällen, z. B. bei Raubüberfällen, Notzucht u. a., ist es zweckmäßig, sich zunächst nur auf die wichtigsten Angaben von dem Geschädigten zu beschränken und die ausführliche und erschöpfende Vernehmung etwas aufzuschieben.

Der Ort der Vernehmung

Der Untersuchungsführer vernimmt den Zeugen meist dort, wo er gerade die Ermittlungen führt, d. h. in den Räumen der Staatsanwaltschaft, des Dorfsowjets, des Kolchos oder einer anderen Organisation oder auch am Tatort (wenn es dort entsprechende Möglichkeiten gibt).

Die Art und Weise der Vorladung

Der Zeuge wird in der Regel schriftlich oder telefonisch zur Vernehmung vorgeladen. Die schriftliche Benachrichtigung wird dem Zeugen gegen Quittung (auf dem zweiten Exemplar) ausgehändigt. Das Telefonat übermittelt man gleichfalls gegen Empfangsbestätigung. Im Falle des Nichterscheinens eines Zeugen kann ihn der Untersuchungsführer

¹⁰⁾ vgl. Kap. I, Ziff. 3.